

2136 069

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 238/63

URTEIL

Verkündet am

14. Juli 1965
Klett, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ludwig Ha [REDACTED] in F [REDACTED] am M [REDACTED], K [REDACTED]-Sch [REDACTED]-
Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Künstleragenten Lorenz K.W. R [REDACTED] in Ma [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. Juli 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, von Beruf Vertriebs- und Werbeberater trat in den Jahren 1959 und 1960 im Fernsehen als Zauberkünstler unter dem Künstlernamen "P[REDACTED]" auf. 1959 stand er in vertraglichen Beziehungen mit dem Sender H[REDACTED], der ihm für seine Vorführungen je Sendung eine Gage von 2 200 DM zahlte. Damals kam er mit dem Beklagten in geschäftliche Verbindung, der in behördlichem Auftrag eine "Künstleragentur" betreibt. Der Beklagte äußerte sich bei dieser Gelegenheit über die Vergütung, die der Sender H[REDACTED] dem Kläger zahlte. Er hielt sie für zu gering. Nach der Darstellung des Klägers erbot er sich, ihm einen Vertrag mit einer deutschen Fernsehanstalt zu ver-

- 3 -

mitteln, der ihm eine Serie von mindestens 5 Sendungen mit einer Vergütung von 5 - 6 000 DM je Sendung garantieren sollte. Nach dem Vorbringen des Beklagten nahm dieser einen gewöhnlichen Maklerauftrag entgegen, einen Vertrag mit der vom Kläger genannten Anzahl von Sendungen und der entsprechenden Vergütung je Sendung zustande zu bringen. In der Folgezeit unterhielten die Parteien einen Schriftwechsel untereinander und mit verschiedenen Sendeanstalten, insbesondere mit dem Rundfunksender H[REDACTED]. Der Beklagte stellte an den Sender H[REDACTED] die Forderung, dem Kläger für jede Sendung 5 000 DM zu zahlen. H[REDACTED] lehnte es ab, unter diesen Bedingungen mit dem Kläger weiter zusammenzuarbeiten.

Am 8. Januar 1960 schrieb der Beklagte an den Kläger:

"..."

Das Ihnen von mir unterbreitete Fernsehangebot ist eine Realität. Ebenso ist der von mir genannte Preis für die in Aussicht genommene Serie mit dem betreffenden Sender fest abgesprochen. Es handelt sich jetzt ausschließlich um den Termin, der von dem Sender und mir festgelegt werden muß. Das kann Mitte, oder aber auch in der zweiten Hälfte dieses Jahres sein. Der Abteilungsleiter des in Frage kommenden Senders und ich sind uns darüber einig, Ihre Serie nach Möglichkeit so zu placieren, daß Sie in der Hauptsaison gesehen werden.

Das Angebot der Firma in Fu[REDACTED], für ein Jahr die Werbeberatung zu übernehmen, würde ich an Ihrer Stelle nicht ausschlagen. ..."

Der Kläger antwortete am 17. Januar 1960 wie folgt:

"..."

Schon seit 5 Monaten keine Sendung und in absehbarer Zeit keine Aussicht, eine zu bekommen. Wenn ich nicht wüßte, wer Sie sind, könnte ich Sie für einen Geheimagenten der Konkurrenz halten, der sich auf diesem ungewöhnlichen aber wirksamen Wege abschießen wollte.



Sie sprechen von den in Aussicht stehenden Sendungen als von einer "Realität". Aber über der Realität hängt ein Schleier des Geheimnisses. Warum kann ich nicht erfahren, um welchen Sender es sich handelt? Warum erfahre ich die Gage nicht? Warum kommt kein Vertrag? In unserer Branche kann man doch wohl erst dann von Realitäten sprechen, wenn der Vertrag vorliegt. J. habe ich Ihnen meinen Vortrag in Mannheim ganz umsonst gehalten? ..."

Der Beklagte richtete am 20. Januar 1960 folgendes Schreiben an den Kläger:

"...

Ihr Schreiben vom 17. Januar 1960 zeigt mir erneut, daß Sie wenig Vertrauen zu mir persönlich haben. Das ist bedauerlich, wird sich aber hoffentlich im Laufe der nächsten Jahre noch ändern.

Ich habe mit dem für Sie ins Auge gefaßten Fernsehsender verbindliche und feste Absprachen, stehe jedoch dem dortigen Hauptabteilungsleiter im Wort und kann Ihnen zunächst keine näheren Details bekannt geben. Sie werden mit Ihrer Serie so rechtzeitig beginnen, daß Sie in nicht allzu ferner Zeit erkennen werden, daß Ihre Befürchtungen absolut gegenstandslos sind.

..."

Noch im Schreiben vom 9. Mai 1960 erklärte der Beklagte dem Kläger, den versprochenen Vertrag für einen deutschen Sender erhalten der Kläger sobald wie möglich. Das gegebene Wort werde gehalten.

In der Folgezeit gelang es dem Kläger selbst, u.a. eine Vorführung an einem Schweizer Sender zu erhalten. Der Beklagte vermittelte ihm Einzelsendungen in Baden-Baden und Wien. Zu einem Vertrage über eine Serie von Sendungen mit den Vergütungen von 5 - 6 000 DM je Sendung kam es indes nicht.

Der Kläger verlangt Schadensersatz von dem Beklagten. Er macht ihn dafür verantwortlich, daß er die Beziehungen mit H. abgebrochen habe, obwohl H. noch 4 Sendungen für das Jahr 1960 zugesagt und das Honorar auf 3 500 DM je Sendung erhöht habe. Der Beklagte habe ihm nicht vorhandene Möglichkeiten vorgespiegelt und ihn dadurch auch in anderer Beziehung geschädigt. Er habe so z.B. an Publikumswirkung eingebüßt und dadurch auch Verluste beim Absatz seines "Zauberkastens" und "Zauberbuches" erlitten. Sein Schaden belaufe sich auf rd. 48 625 DM. Von dieser Schadenssumme hat der Kläger einen Teilbetrag von 6 500 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien haben in den Tatsacheninstanzen darüber gestritten, ob sie einen Maklerwerkvertrag oder sogar einen sog. "Exklusivvertrag" geschlossen haben, durch den sich der Beklagte verpflichtet habe, einen Serienvortrag mit einem Sender zu je 5 bis 6 000 DM je Sendung zu vermitteln und es dem Kläger untersagt war, selbst Verträge mit einem Sender abzuschließen. Das Berufungsgericht hat nur einen Maklerdienstvertrag angenommen mit der Verpflichtung des Beklagten, für den Kläger als Vermittler eines Serienvertrages tätig zu werden. Die in dieser Richtung erhobenen Revisionsangriffe, es sei eine Einigung der Parteien im Sinne des Vorbringens des Klägers zumindest dadurch zustandegekommen, daß der Beklagte der für ihn erkennbaren Ansicht des Klägers nicht widersprochen habe, gehen ins Leere. Diese Frage kann vielmehr

unentschieden bleiben, denn der Kläger macht nur einen Anspruch auf Ersatz des Schadens geltend, der ihm durch sein Vertrauen auf die vom Beklagten erteilten falschen Informationen entstanden sei. Die Klage ist daher nicht auf die Erfüllung eines Maklerwerk- oder Exklusiv-Vertrages gestützt, sondern auf die Verletzung einer Nebenverpflichtung des Beklagten aus dem Maklervertrag zur wahrheitsgetreuen Information, die ihm oblag, gleichgültig, wie das Vertragsverhältnis der Parteien rechtlich einzuordnen ist. Es handelt sich hier auch nicht um die Weitergabe von Informationen über ein Vertragsobjekt, deren Richtigkeit der Auftraggeber selbst nachprüfen kann und nachprüfen muß und für die der Makler nicht einstehen will, sondern um Informationen über die Tätigkeit des Beklagten, die für die berufliche Tätigkeit des Klägers von entscheidendem Einfluß waren. Für deren Richtigkeit hat der Beklagte einzustehen.

Die Informationen des Beklagten, vor allem diejenigen in seinen Schreiben vom 8. und 20. Januar 1960 und 9. Mai 1960 waren aber wesentlich falsch und geeignet, den Kläger irrezuführen. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht und auch unbeanstandet von der Revisionserwiderung eine positive Vertragsverletzung des Beklagten angenommen, die ihn schadensersatzpflichtig macht.

II. Zu Recht greift die Revision die Erwägungen und Feststellungen des Berufungsgerichts an, daß die falschen Informationen des Beklagten für den vom Kläger geltend gemachten Schaden nicht ursächlich gewesen seien. Das Berufungsgericht führt aus: Die Schreiben des Beklagten vom 8. und 20. Januar und 9. Mai 1960 seien ohne Einfluß auf den Entschluß des Klägers gewesen, selbst keine Verträge mit Rundfunksendern abzuschließen, insbesondere dafür, die Vertragsbeziehungen mit dem Sender H [REDACTED] abubrechen

und keinen neuen Vertrag mit H[REDACTED] abzuschließen. Der Kläger habe sich nämlich nach seinen eigenen Bekundungen bei seiner persönlichen Anhörung im Einzelrichtertermin vom 15. Mai 1963 (GA II 107 f) darauf versteift, er habe aufgrund der Abmachungen mit dem Beklagten vom Oktober 1959 selbst nichts mehr unternehmen dürfen, um zu einem Sendevertrag zu kommen. Das Berufungsgericht hält es für erwiesen, daß der Kläger von sich aus auch dann keinen Sendevertrag abgeschlossen hätte, wenn die Briefe nicht geschrieben worden wären. Insbesondere sei kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Abbruch der Beziehungen zum Sender H[REDACTED] festzustellen. Denn der Kläger selbst habe diese Vertragsbeziehungen in der Hoffnung gelöst, daß ihm der Beklagte einen günstigeren Serienvertrag vermitteln werde.

Diese Feststellungen halten den Verfahrensrügen der Revision nicht stand.

1. Der Kläger hat auf sein Schreiben vom 3. Dezember 1959 verwiesen und den Sachbearbeiter Tr[REDACTED] beim Sender H[REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß eine Einigung mit dem H[REDACTED] Sender noch bis Weihnachten 1959 möglich gewesen wäre. Das hat das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO nicht berücksichtigt. Aus dem angeführten Schreiben ist zu ersehen, daß der Kläger nur deshalb mit dem Abbruch der Beziehungen zum Sender H[REDACTED] einverstanden war, weil er aufgrund der Erklärungen des Beklagten/^{annahme} dieser werde ihm einen Serienvertrag vermitteln, den er ohne vorherige zeitraubende Anfertigung von Manuskripten erhalten könne. Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 3. Dezember 1959 weiter ausgeführt, der Beklagte möge ihm freie Hand lassen, "damit er in H[REDACTED] um Gnade winseln könne". Er hat ferner seine Ehefrau als Zeugin dafür benannt, daß der Beklagte ihm in einem Telefongespräch vor Weihnachten 1959 erklärt habe,

er sei bereits mit 2 Sendern einig und es handele sich nur noch darum, welcher der beiden Sender mehr als 10 000 DM zahle. Erweist sich das als richtig, so liegt die Annahme nahe, daß der Kläger sich nur durch diese besonders weitgehenden Versprechen des Beklagten dazu verleiten ließ, mit dem H[REDACTED] Sender abubrechen oder vom Abschluß eines neuen Vertrages mit diesem abzusehen. Einer solchen Feststellung steht die Bekundung des Klägers in dem angeführten Einzelrichtertermin, auf die das Berufungsgericht seine Erwägungen im wesentlichen stützt, nicht unbedingt entgegen. Denn diese Bekundung darf nicht losgelöst von dem übrigen unter Beweis gestellten Vorbringen des Klägers gewürdigt werden. Es ist durchaus möglich, daß der Kläger, wenn ihm im Dezember 1959 und auch im Januar 1960 die Lage wahrheitsgetreu geschildert worden wäre, trotz seiner Annahme, der Beklagte sei aufgrund eines Exklusivvertrages verpflichtet, ihm einen günstigen Serienvertrag zu vermitteln, anders gehandelt hätte. Es ist durchaus möglich, daß das Berufungsgericht, wenn es über die Vorgänge im Dezember 1959 Beweis erhoben hätte, über die Ursächlichkeit der in besonderem Maße wahrheitswidrigen Informationen des Beklagten für den Abbruch aller Beziehungen des Klägers zu dem Sender H[REDACTED] anders geurteilt hätte. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen werden muß, wird daher die Schreiben vom 1. und 3. Dezember 1959 würdigen und die angeführten Zeugen vernehmen müssen, um feststellen zu können, wie es zum Abbruch der Vertragsbeziehungen mit dem Sender H[REDACTED] kam und ob nicht doch die wahrheitswidrigen Versicherungen des Beklagten diesen zu seinem Verhalten bewogen haben.

2. Mußte schon diese Rüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, so kommt hinzu, daß auch eine weitere Verfahrensrüge der Revision durchgreift.

Der Kläger hatte durch das Zeugnis seiner Ehefrau unter Beweis gestellt, daß diese im August 1960 von dem Mitarbeiter

Fe [REDACTED] des Beklagten erneut mit übertriebenen Versprechungen auf Serienverträge mit einer Vergütung von sogar 8 - 9 000 DM je Sendung vertröstet worden sei. Er hatte ferner den Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] als Zeugen dafür benannt, daß der Beklagte ihn und seinen anwaltlichen Vertreter wiederum von der Richtigkeit seiner früheren Versprechungen in einer solchen Weise zu überzeugen vermochte, daß der Kläger ein ihm im Herbst 1960 wiederum gemachtes Angebot des Senders H [REDACTED] erneut abgelehnt habe. Auch dieses Vorbringen durfte das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß nicht übergehen, zumal sich der Kläger nach seiner Bekundung im Einzelrichtertermin damals als nicht mehr an den vermeintlichen Exklusivvertrag mit dem Beklagten gebunden fühlte und auch bereits dazu übergegangen war, selbständig Verträge mit anderen Sendern abzuschließen. Wenn das Berufungsgericht angenommen haben sollte, die Besprechungen des Beklagten mit Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED] hätten im Jahre 1959 und nicht erst im Herbst 1960 stattgefunden (s. den Vorhalt des Einzelrichters GA II Bl. 114), so wird das Berufungsgericht das nachprüfen müssen. Denn an der angeführten Aktenstelle (II, 114 GA) ist nur von Ferngesprächen die Rede und nicht von persönlichen Besprechungen der Parteien und des Rechtsanwalts Dr. Scholz.

III. In der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht auch im übrigen seine Erwägungen über die Ursächlichkeit der Berichterstattung des Beklagten für das Verhalten des Klägers unter Berücksichtigung der vorstehend erörterten Gesichtspunkte überprüfen müssen. Dem Kläger bleibt es unbenommen, das weitere Vorbringen der Revision in dieser Verhandlung vorzutragen. Der Beklagte wird Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem
Berufungsgericht zu übertragen, weil sie von der endgültigen
Sachentscheidung abhängig ist.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann